

TOP 6



Artenschutzrechtliche Möglichkeiten eines Bestandsmanagements der Saatkrähen im Landkreis Wesermarsch durch den Einsatz jagdlicher Mittel

Vorlage: 2025/FD68/209

Inhaltliche Gliederung des Vortrages:

I. Artenschutzrechtliche Ausgangssituation

- I.1. Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums
- I.2. Artenschutzrechtlicher Schutzstatus der Saatkrähe
- I.3. Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme
 - I.3.1. Begründung der Ausnahme
 - I.3.2. Prüfung zumutbarer Alternativen
 - I.3.3. Erhaltungszustand der Populationen

II. Inhaltliche Ausgestaltung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme

- II.1. Definition und Befristung des Zeitraumes
- II.2. Räumliche Abgrenzung
- II.3. Obergrenze der zu entnehmenden Exemplare
- II.4. Antragsteller
- II.5. Monitoring

I. Artenschutzrechtliche Ausgangssituation:

I.1.

Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) “*Saatkrähenkolonien in Siedlungsgebieten und im landwirtschaftlichen Bereich*” vom 06.09.2022:

- “Im Rahmen einer Einzelfallprüfung des § 45 Abs. 7 BNatSchG kann es durchaus auch möglich sein, **bestandsmindernde Maßnahmen** durchzuführen.”

I. Artenschutzrechtliche Ausgangssituation:

I.1.

- Auf Nachfrage der UNB wurde durch das MU mit E-Mail vom 04.10.2022 klargestellt, dass gegen bestandsmindernde Maßnahmen mit **jagdlichen Mitteln** darüber hinaus keine Bedenken bestehen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- **Artikel 9 EU-Vogelschutzrichtlinie** (EU-VS-RL) lässt Ausnahmen von den Artikeln 5 – 8 EU-VS-RL (und damit auch von den Jagdbeschränkungen des Artikels 7 EU-VS-RL) zu.

I.2. Artenschutzrechtlicher Schutzstatus der Saatkrähe

Die Saatkrähe ist als europäische Vogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) und gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 13 bb) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt. Das besondere Artenschutzrecht nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ist zu beachten.



§ 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder **zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

EU-Vogelschutzrichtlinie - Anhang II (Teil B)

- Die Saatkrähe ist im Anhang II Teil B der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VS-RL) als mitgliedstaatlich **jagdbeschränkte Art** gelistet.
- Gemäß Artikel 7 Absatz 3 EU-VS-RL dürfen die jagdbeschränkten Vogelarten nur in den EU-Mitgliedstaaten bejagt werden, wo dies explizit im Anhang II angegeben ist.
- Dies trifft auf Deutschland **nicht** zu.
- Deshalb ist die Saatkrähe sowohl im Bundesjagdgesetz, als auch im Niedersächsischen Jagdgesetz **nicht** als jagdbare Art gelistet.

I.3. Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß **Artikel 9 der EU-Vogelschutzrichtlinie** können die Mitgliedstaaten, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den folgenden Gründen von den Schutzbestimmungen der Artikel 5 bis 8 der EU-VS-RL abweichen:

- im Interesse der **Gesundheit** und der öffentlichen Sicherheit
- im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,
- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt.

I.3. Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG

Die Untere Naturschutzbehörde kann eine Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG von den Verboten des besonderen Artenschutzes erteilen, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

I.3. Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG

4. **im Interesse der Gesundheit des Menschen**, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

und

- **wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind**

und

- **sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtert.**

I.3.1. Begründung der Ausnahme

Nr. 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen:

Das **Gesundheitsinteresse des Menschen (§ 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG)** umfasst alle zu berücksichtigenden Aspekte, die der Sicherung der menschlichen Gesundheit dienen. In diesem Zusammenhang ist der Gesundheitsschutz des Menschen als Unterfall der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu behandeln.

Öffentliche Interessen sind nicht nur zwingend, wenn unausweichliche Sachzwänge vorliegen, sondern bereits dann, wenn wichtige Gründe des durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten Handelns vorhanden sind.

I.3.1. Begründung der Ausnahme

In der Stadt Nordenham wurden 2015 durch ein Ingenieur-Büro **Langzeitimmissionsmessungen** in der Umgebung der Saatkrähenkolonien Friedeburgpark, Ilsestraße und Gateteiche durchgeführt.

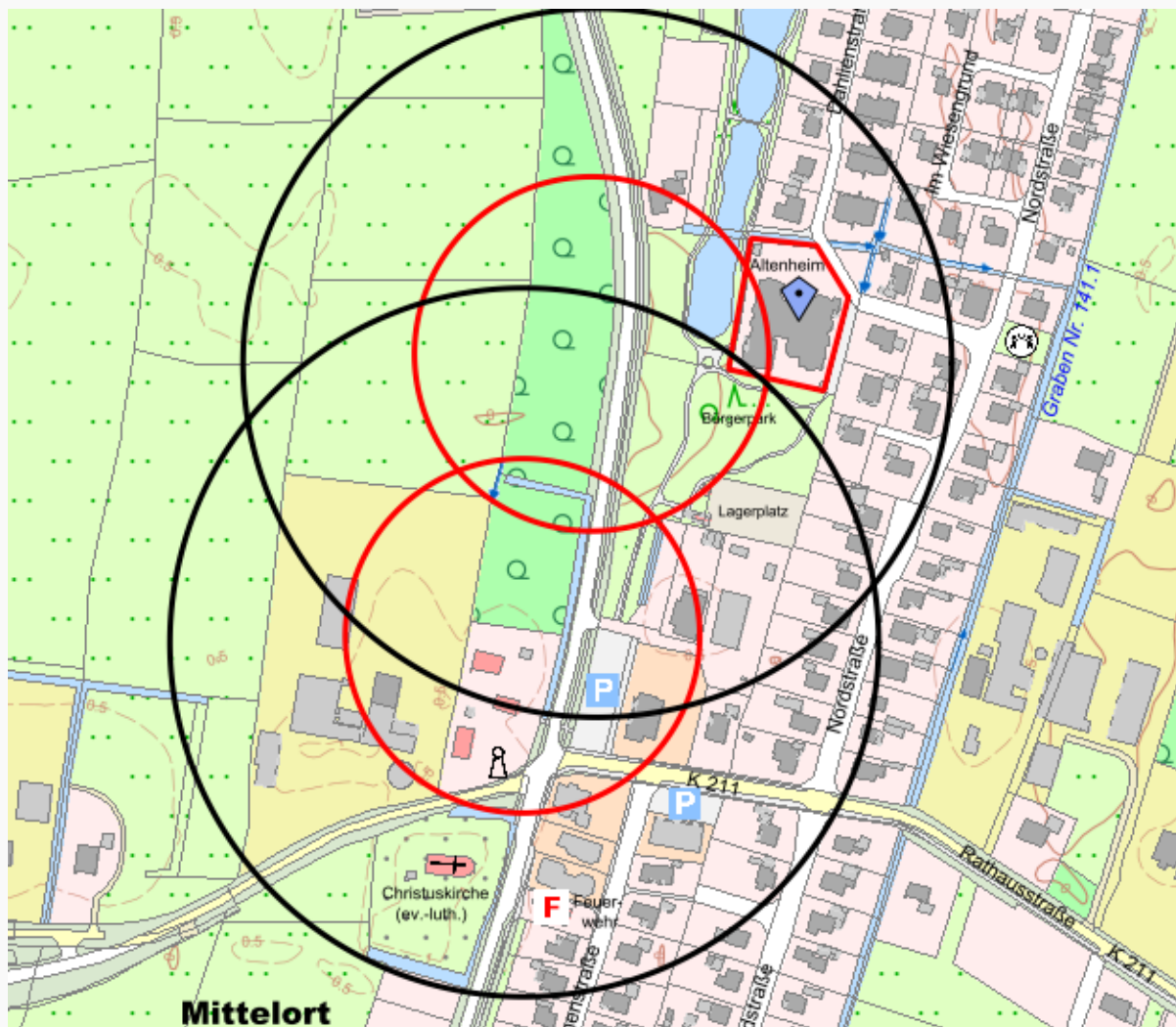
In der Auswertung zeigte sich, dass die **Immissionsrichtwerte der TA Lärm** (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) an allen drei Messpunkten **überschritten wurden**, so dass festzustellen war, dass es sich hier um erhebliche Beeinträchtigungen gehandelt hat.

Außerdem erfolgten im Zeitraum von 5.00 – 6.00 Uhr massive Pegelanstiege durch die Aktivität in den Kolonien.

I.3.1. Begründung der Ausnahme

Auch wenn die **TA Lärm** in diesem Fall nicht direkt anzuwenden ist, da es sich nicht um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben handelt, ist eine analoge Übertragung der Richtwerte der **TA Lärm** auf die Saatkrähenkolonien und deren Umgebung möglich und erforderlich, da die Richtwerte der **TA Lärm** aus Gründen des Gesundheitsschutzes (Gesundheitsinteresse des Menschen) sowie aus Vorsorgegründen aufgestellt wurden.

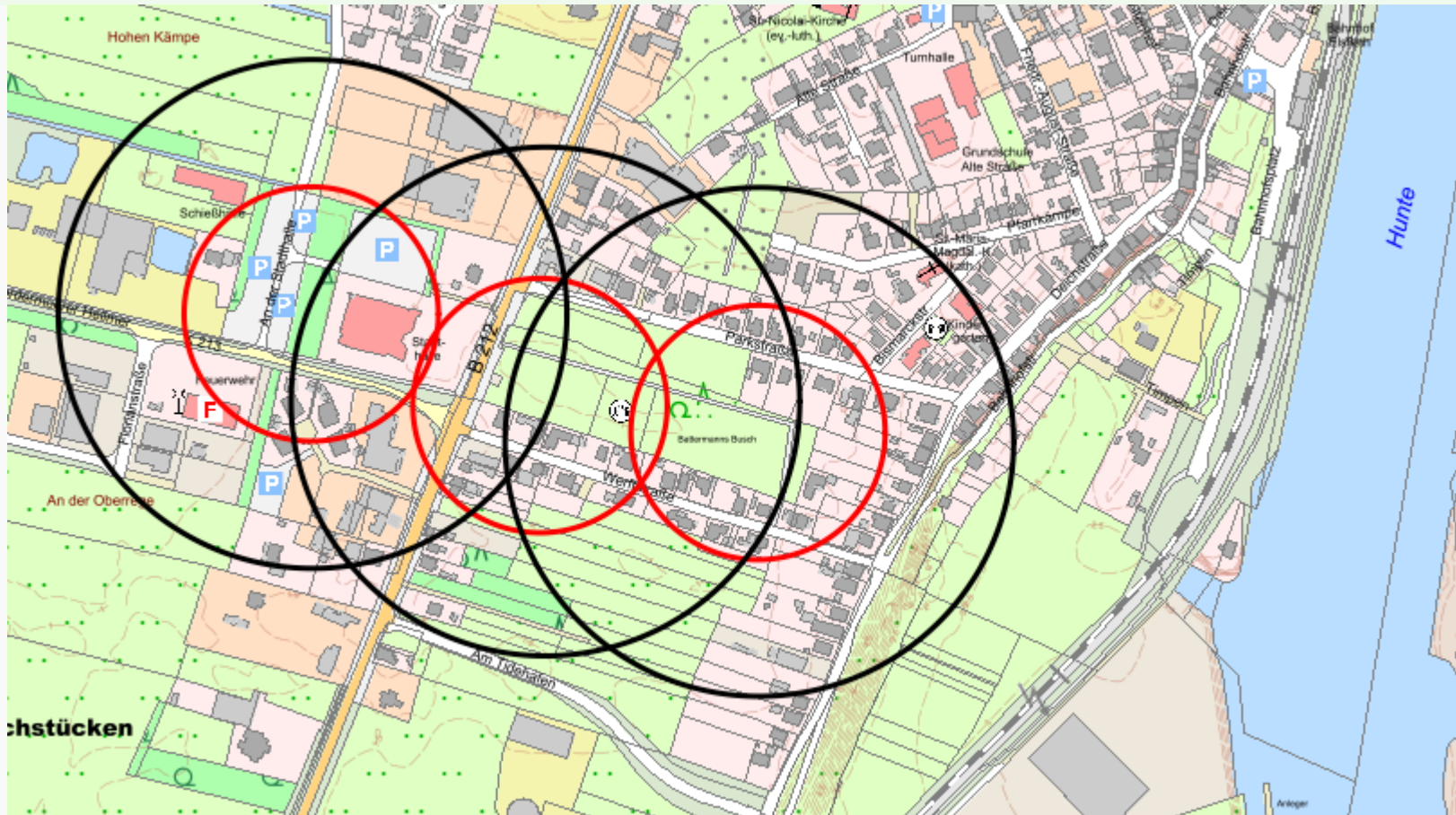
I.3.1. Begründung der Ausnahme



Saatkrähenkolonie in Oldenbrok-Mittelort, Gemeinde Ovelgönne mit Abständen von 100m (roter Kreis) und 200m (schwarzer Kreis).

Innerhalb dieser Radien befinden sich ein Seniorenheim und der Friedhof der Ev. Kirchengemeinde.

I.3.1. Begründung der Ausnahme



Saatkrähenkolonien in der Stadt Elsfleth (Stadthalle und Parkstraße) mit Abständen von 100m (roter Kreis) und 200m (schwarzer Kreis).

I.3.1. Begründung der Ausnahme

- Auf der Grundlage der Ergebnisse der Langzeitimmissionsmessungen und der entsprechenden Begründung wurden seit 2016 auf Antrag der Stadt Nordenham durch den Landkreis Wesermarsch Ausnahmen zur Entfernung von Nestern erteilt.
- Aufgrund der **Vergleichbarkeit** der Koloniegrößen und der Abstände zu den betroffenen Wohngebieten sowie dem Seniorenheim lassen sich die Schlussfolgerungen und die Handlungserfordernisse aus den Langzeitimmissionsmessungen in Nordenham (695 Nester) auf die zwei weiteren Konfliktschwerpunkte Oldenbrok-Mittelort (784 Nester) und Elsfleth, Stadthalle, Parkstraße, Feuerwehr (946 Nester) übertragen.
- **Die Begründung (Gesundheit des Menschen) für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist hier eindeutig gegeben.**

I.3.2. Prüfung zumutbarer Alternativen

Die Staatliche Vogelschutzwarte (NLWKN) bewertet die folgenden Vergrämnungsmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit wie folgt (+ gering, ++ mittel, +++ hoch):

- Beseitigung oder Veränderung des Nistplatzes/-habitats, (+ bis +++),
- Entfernung alter und neu gebauter Nester, (+ bis +++),
- Optische Vergrämnungsmaßnahmen (z.B. Laserpointer), (+ bis ++),
- Akustische Vergrämnung (z.B. Krähenklatschen), (+ bis ++),
- Einsatz von lebenden Beutegreifern (Beizvögel), (++) bis +++),
- Abspielen von Greifvogelrufen, (+),
- Anbringen von Beutegreifer-Attrappen in den Bäumen, (+),
- Präparation der Brutbäume mit Duftstoffen von Raubsäugern, (+)

KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Die Saatkrähe als Brutvogel in Niedersachsen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 1/2015

I.3.2. Prüfung zumutbarer Alternativen

- Die Staatliche Vogelschutzwarte weist außerdem darauf hin, dass bei der Anwendung von optischen und akustischen Vergrämungsmethoden durch den schnellen Lerneffekt der Saatkrähen eine Gewöhnung eintreten kann.
- Alle mittel bis hoch wirksamen Maßnahmen zur Vergrämung wurden im Zeitraum von 2016 bis 2023 in der Stadt Nordenham zur Anwendung gebracht. Dennoch hat sich die lokale Saatkrähenpopulation in der Stadt Nordenham von 295 Brutpaaren (2017) auf 695 Brutpaare (Friedeburgpark, Gateteiche und Ilsestraße) und insgesamt auf 1.121 Brutpaare (2024) erhöht. **Die Unwirksamkeit der durchgeführten alternativen Vergrämungsmaßnahmen ist damit zweifelsfrei nachgewiesen worden.**
- **Zumutbare Alternativen im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG sind somit eindeutig nicht gegeben.**

I.3.3. Erhaltungszustand der Populationen

Urteil des EUGH vom 29.07.2024 – C-436/22

Richtlinie 92/43/EWG – Art. 2, 4, 11, 12, 14, 16 und 17 – strenges Schutzsystem für Tierarten – *Canis lupus* (Wolf) - Spanien

- Der Wolf darf nicht als Art bezeichnet werden, die in Teilgebieten eines Mitgliedstaates gejagt werden darf, wenn der **Erhaltungszustand (EHZ)** des Wolfes in diesem Mitgliedstaat als **ungünstig – unzureichend** eingestuft wird.
- Die Bewertung des EHZ ist unter Berücksichtigung des von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie) alle sechs Jahre erstellten Berichtes sowie der neusten wissenschaftlichen Daten, die dank der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Überwachung erlangt wurden, durchzuführen.

1.3.3. Erhaltungszustand der Populationen

- Unter Bezugnahme auf das EUGH-Urteil vom 29.07.2024 – C-436/22 betrachten wir auch den **EHZ im natürlichen Verbreitungsgebiet der Saatkrähe innerhalb Deutschlands im Nationalen Bericht nach Art. 12 EU-Vogelschutzrichtlinie für Deutschland (2019)**:
- Der Kurzzzeittrend (2004 – 2016) der Population der Saatkrähe in Deutschland wird als **zunehmend** bewertet.
- Der Langzeittrend (1985 – 2016) der Population der Saatkrähe in Deutschland wird ebenfalls als **zunehmend** bewertet.

Deutscher Bundestag

- Ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion mit dem Titel „**Bestandsregulierung der Saatkrähe ermöglichen** – Belastung für Anwohner verringern – Landwirtschaftliche Aussaat sichern fand gegen die Stimmen von SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP bei Zustimmung der Union und AfD bei der Abstimmung am 20.03.2024 im Deutschen Bundestag keine Mehrheit.
- In diesem Antrag wurde die Bundesregierung aufgefordert, sich für eine Herabstufung des Schutzstatus der Saatkrähe einzusetzen und sich für die Zulassung der Bejagung in Deutschland einzusetzen indem die Saatkrähe in die Liste der jagdbaren Arten nach Artikel 7 Absatz 3 i.V. mit Anhang II/B der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgenommen wird.

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages

- Die Bundesregierung führte im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft aus, **dass es bei der EU-Vogelschutzrichtlinie**, im Gegensatz zur FFH-Richtlinie, **keine Bewertung des nationalen Erhaltungszustandes gebe**.
- Der Saatkrähenbestand sei zwar im **Langzeit- und im Kurzzeittrend bundesweit als positiv einzuschätzen**, aber es gebe **keine nationalweite Erhaltungszustandsbewertung**. Man habe es hier hauptsächlich mit einem regionalen Problem zu tun.
- Die Ausnahmeregelungen, die über § 45 BNatSchG gegeben seien, seien ausreichend. Diese sollten bzw. könnten die Länder ausschöpfen.

Artenschutzrechtliches Fazit der Unteren Naturschutzbehörde:

- Auf der Grundlage der Aussagen der Bundesregierung vom 20.09.2023 und der Daten zur nationalen Bestandsentwicklung der Saatkrähe aus dem Nationalen Bericht nach Art 12 Vogelschutzrichtlinie (2019) ist nicht davon auszugehen, dass der EHZ der Saatkrähe im EU-Mitgliedstaat Deutschland als ungünstig – unzureichend einzustufen ist.
- Durch eine entsprechend geregelte Umsetzung der Maßnahmen wird es **nicht zu einer Verschlechterung des EHZ der lokalen Populationen der Saatkrähe** (Stadt Nordenham, Stadt Elsfleth und Gemeinde Ovelgönne) kommen. Deshalb wird es auch zu **keinen nachteiligen Auswirkungen auf den EHZ** der Art innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes im EU-Mitgliedstaat Deutschland kommen.

II.

Inhaltliche Ausgestaltung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme und praktische Umsetzung der Bestandsregulierung der Saatkrähen mit jagdlichen Methoden

Die im Folgenden aufgeführten Maßgaben und Methoden sind das Ergebnis eines fachlichen Abstimmungsgespräches zwischen der Jägerschaft Wesermarsch e.V., dem Kreisjägermeister und dem Landkreis Wesermarsch vom 16.01.2025 sowie eines weiteren Abstimmungsgespräches mit den Hauptverwaltungsbeamten und den beteiligten Sachbearbeitern der Stadt Nordenham, der Gemeinde Ovelgönne und der Stadt Elsfleth vom 30.01.2025.

II.1. Definition und Befristung des Zeitraumes (Zeitfenster) für eine Bejagung von Saatkrähen

Die Staatliche Vogelschutzwarte geht davon aus, dass die Brut- und Aufzuchtzeit der Saatkrähe Ende August eines Jahres endet.

Da ab Mitte Oktober eines Jahres der Zuzug von überwinternden Saatkrähen aus Nord- und Osteuropa (bis zum Beginn der Brutzeit im März) beginnt, ergibt sich ein jährliches 6-wöchiges Zeitfenster vom **01. September bis zum 15. Oktober**, innerhalb dessen eine eindeutige Ansprache der tatsächlichen lokalen Population und damit eine Bejagung möglich wäre.

II.2. Räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß den Ergebnissen der landkreisweiten Saatkrähen-erfassung 2024 wurden die im Folgenden genannten Neststandorte zu Kolonien zusammengefasst und bilden somit die artenschutzrechtlich zu betrachtende **lokale Population**.

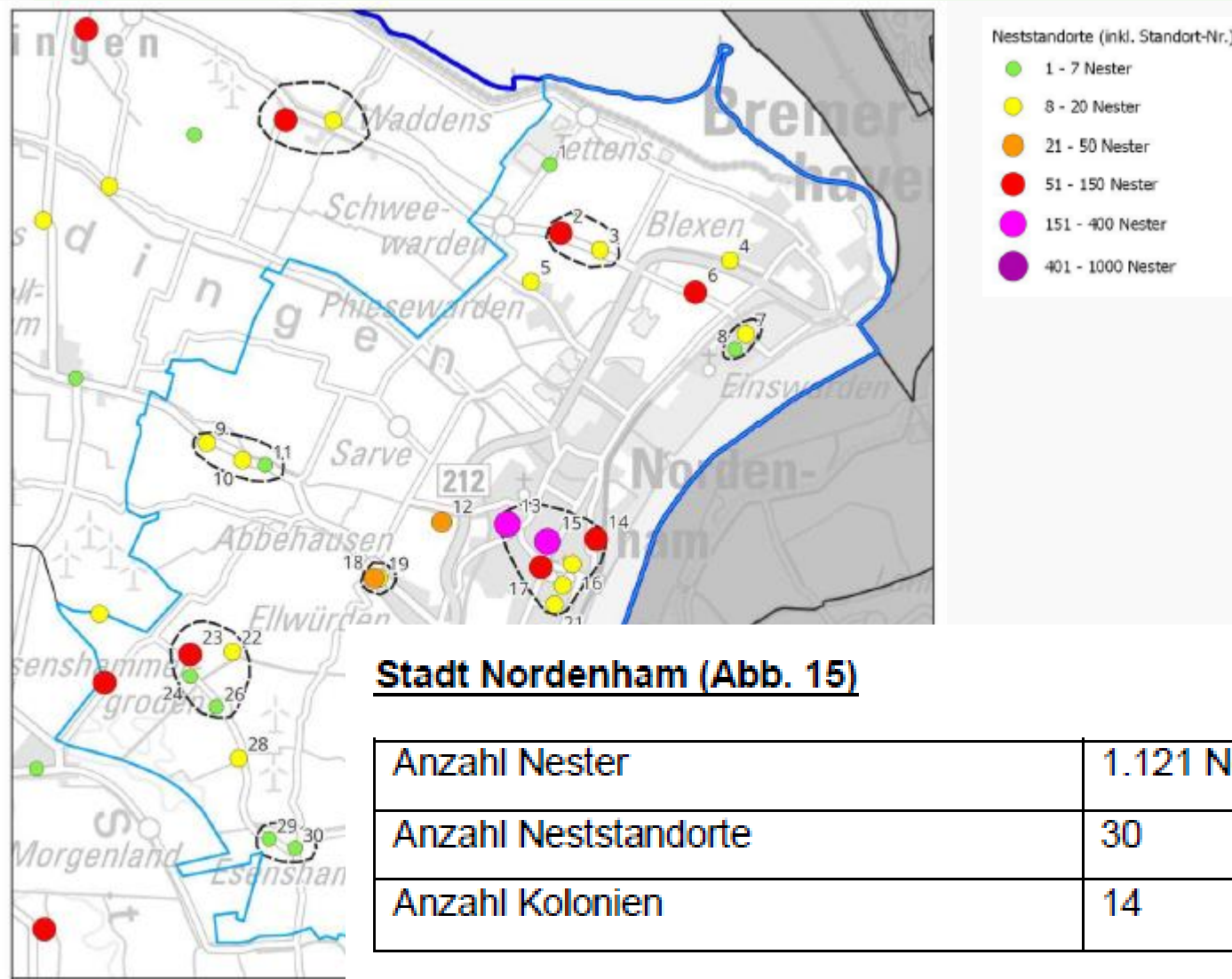
Für diese im Folgenden genannten Kolonien wurde im o.g. Gutachten ein **massives Konfliktpotenzial** festgestellt.

II.2. Räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

1. Stadt Nordenham – Koloniestandort Nr. 9 – insgesamt: 695 Nester (Brutpaare)

- Friedeburgpark (173 Nester),
- Ilseplatz (138 Nester),
- Gateteiche (287 Nester),
- Bahnhofstraße 71 (62 Nester),
- Jahnstraße (12 Nester),
- Lutherstraße, Am Museumspark (13 Nester)
- Gut Schützfeld (10 Nester)

II.2. Ergebnisse der landkreisweiten Saatkrähenerfassung 2024 – Stadt Nordenham

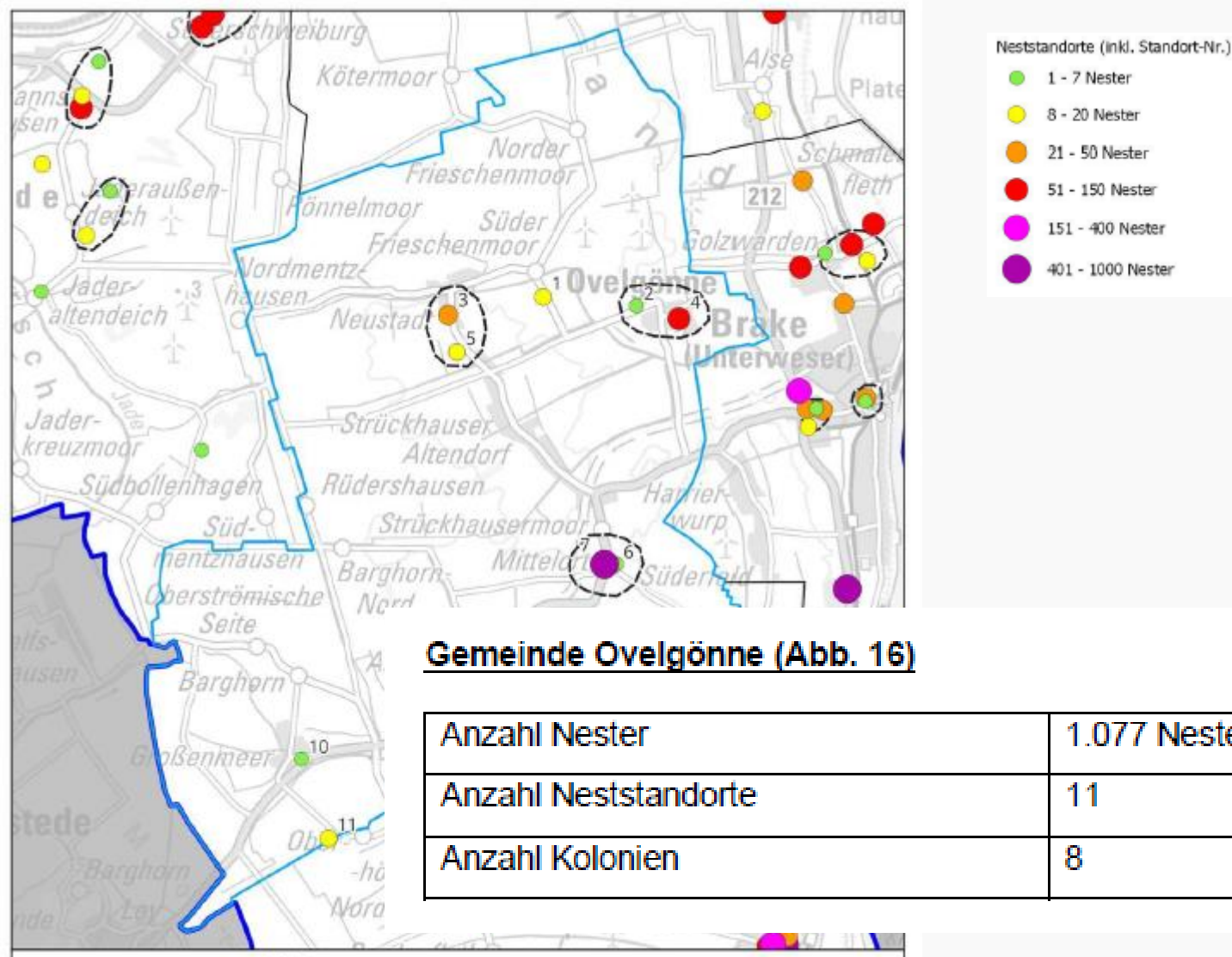


II.2. Räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

2. Gemeinde Ovelgönne – Koloniestandort Nr. 4 –
insgesamt: 784 Nester (Brutpaare)

- Oldenbrok-Mittelort, Mittelorter Straße (781 Nester),
- Oldenbrok-Mittelort, Nordstraße (3 Nester).

II.2. Ergebnisse der landkreisweiten Saatkrähenerfassung 2024 – Gemeinde Ovelgönne

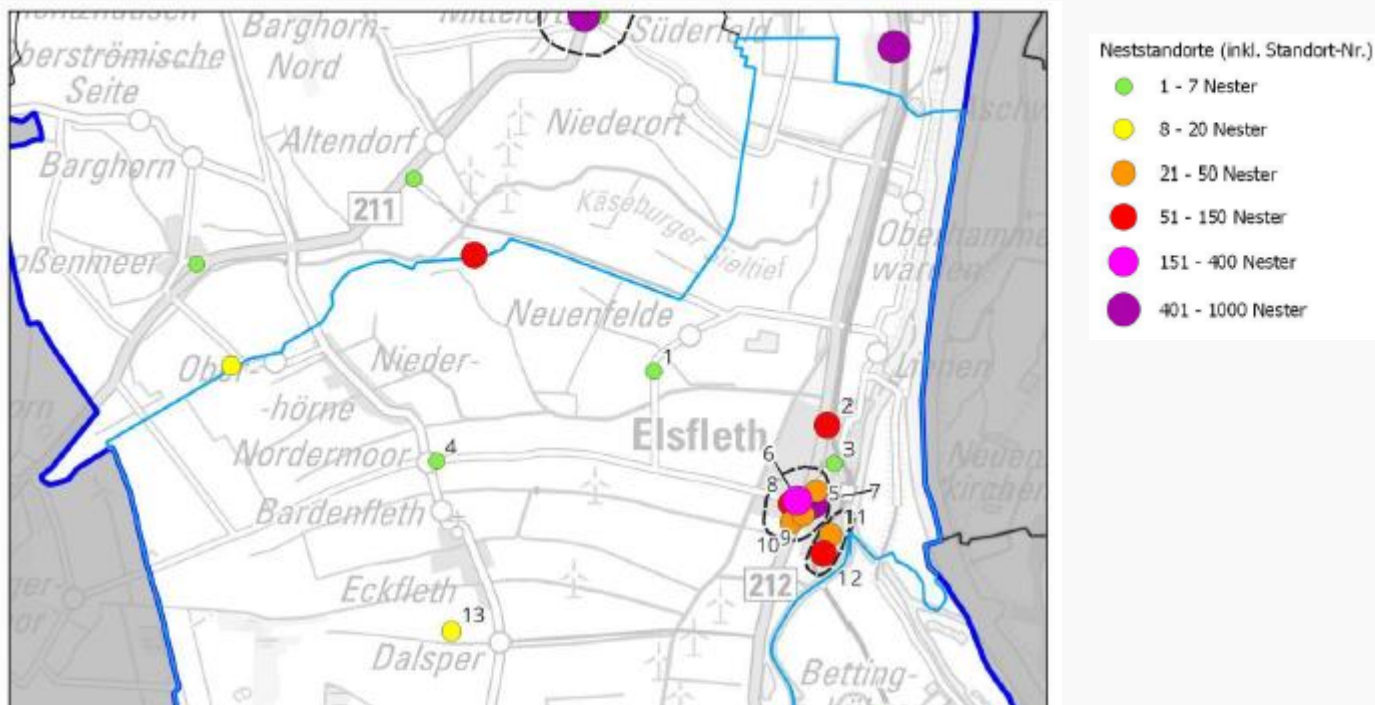


II.2. Räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

3. Stadt Elsfleth – Koloniestandort Nr. 5 – insgesamt: 946 Nester (Brutpaare)

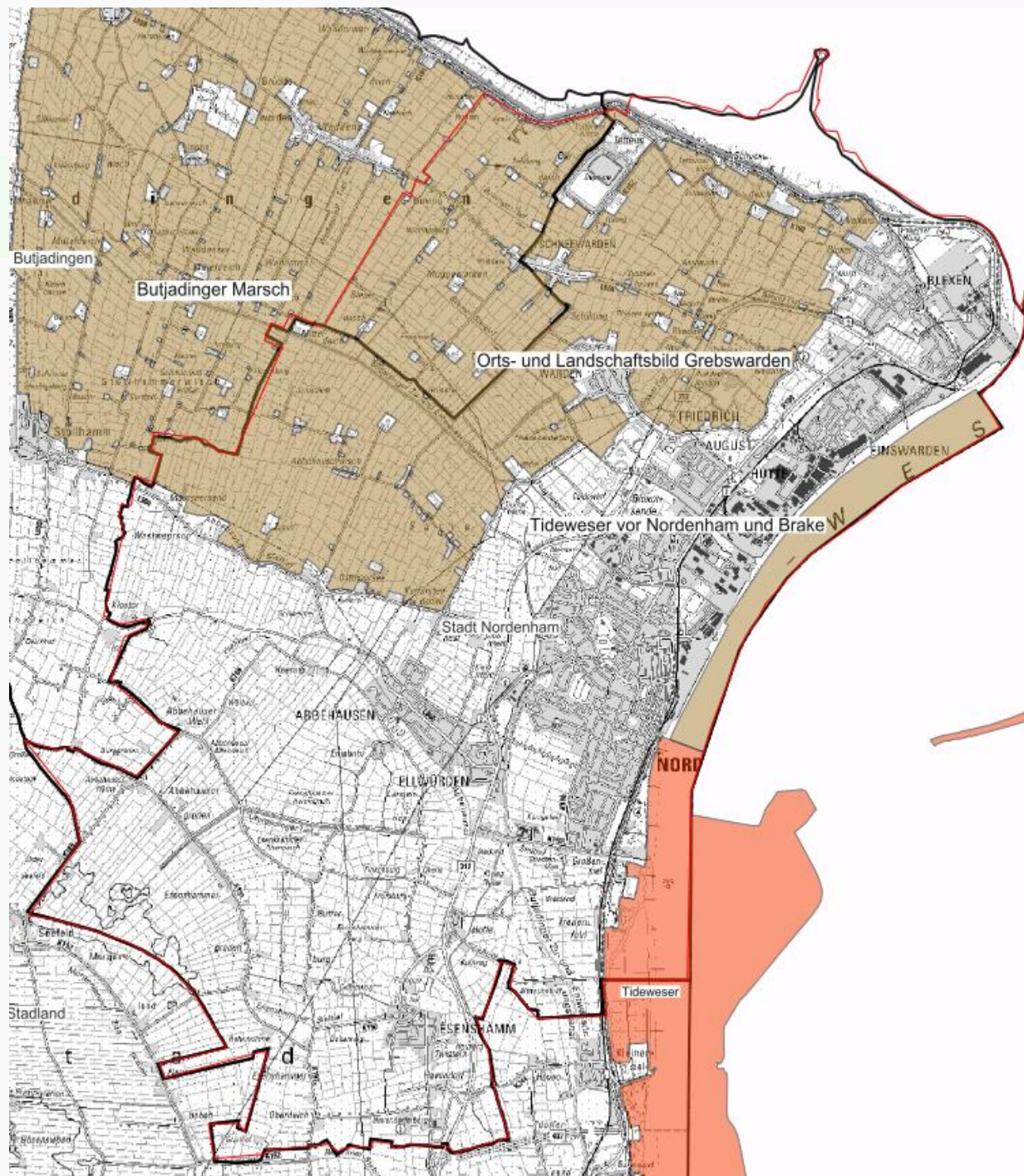
- Stadt Elsfleth, An der Stadthalle (194 Nester),
- Stadt Elsfleth, Parkstraße (518 Nester),
- Stadt Elsfleth, Feuerwehr (139 Nester),
- Stadt Elsfleth, Oberrege 47A, Am Tidehafen (40 Nester),
- Stadt Elsfleth, Friedhof, Alte Straße (24 Nester),
- Stadt Elsfleth, Oberrege 26 (31 Nester).

II.2. Ergebnisse der landkreisweiten Saatkrähenerfassung 2024 – Stadt Elsfleth

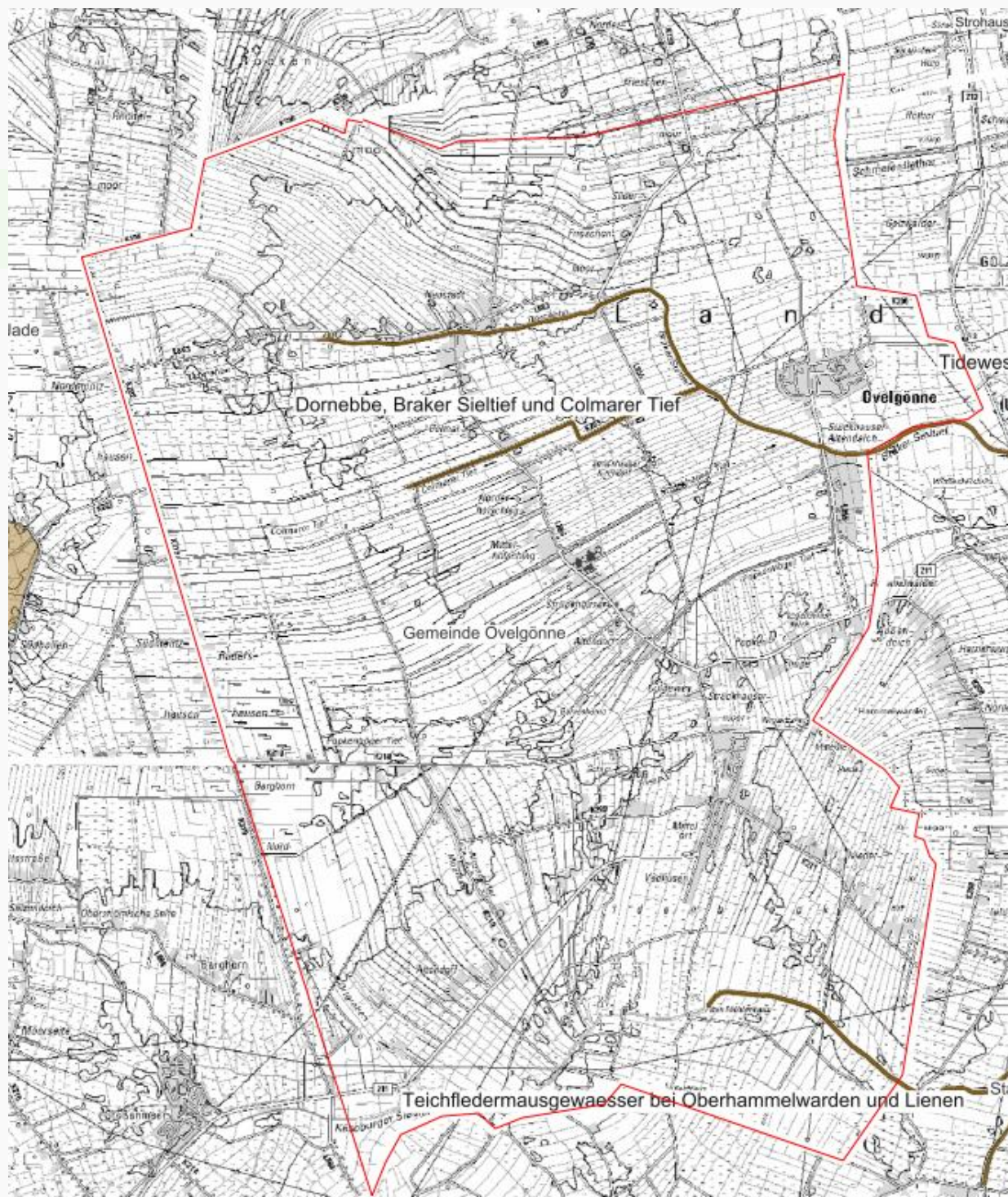


Stadt Elsfleth (Abb. 12)

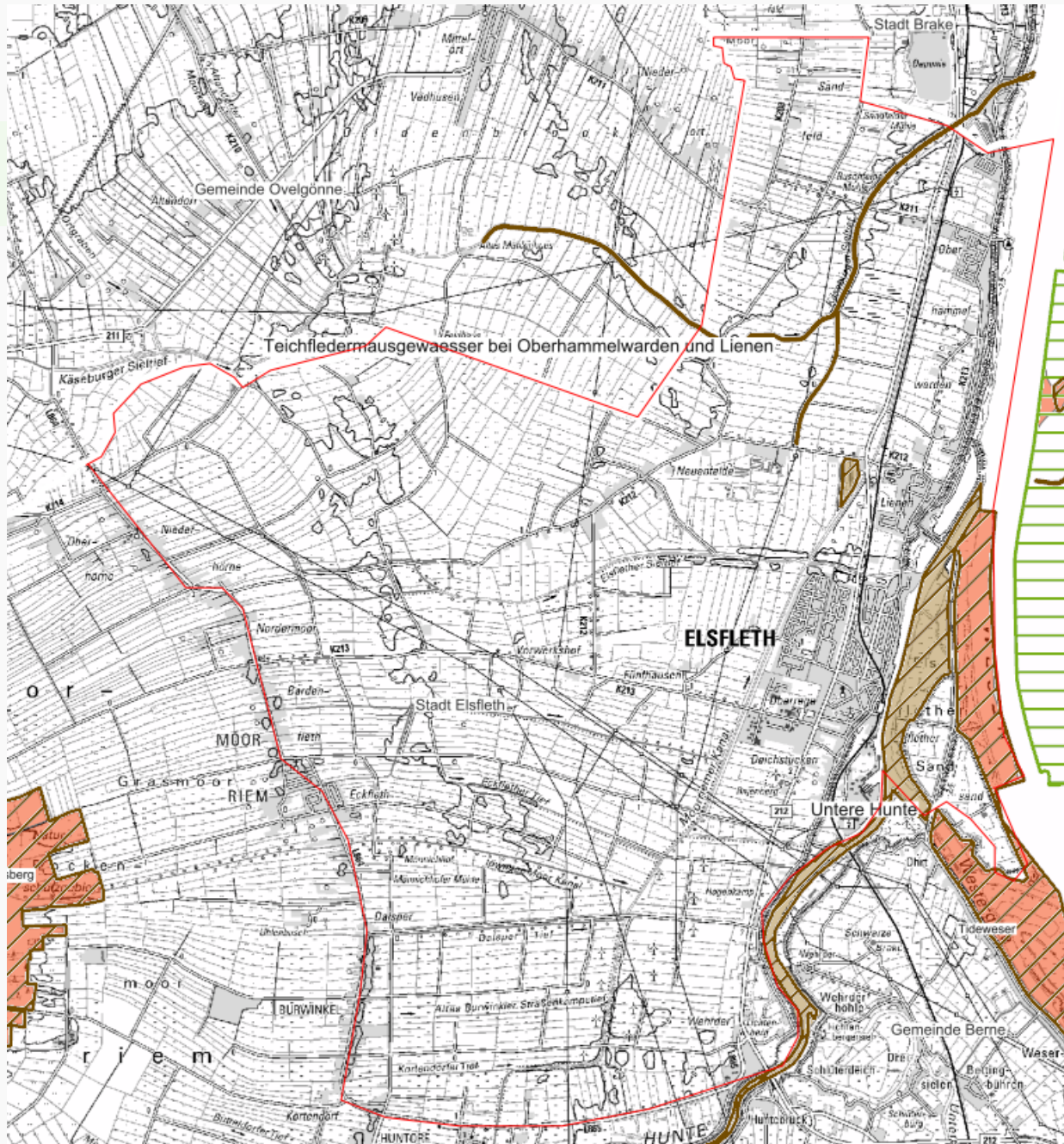
Anzahl Nester	1.120 Nester
Anzahl Neststandorte	13
Anzahl Kolonien	7



Räumlicher Geltungsbereich (rote Linie) einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (Stadt Nordenham), EU-Vogelschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet (oliv), Naturschutzgebiet (rot / orange).



Räumlicher Geltungsbereich (rote Linie) einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (Gemeinde Ovelgönne), Landschaftsschutzgebiet (oliv / bronzefarben), Naturschutzgebiet (rot / orange).



Räumlicher Geltungsbereich (rote Linie) einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (Stadt Elsfleth), Landschaftsschutzgebiet (oliv / bronzefarben), Naturschutzgebiet (rot / orange)

II.2. Räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- Da eine **direkte Bejagung im Siedlungsbereich (befriedeter Bezirk) ausgeschlossen** ist, wird sich die Bejagung auf die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen (Nahrungsflächen der Saatkrähen) der o.g. Koloniestandorte erstrecken.
- Der räumliche Geltungsbereich soll sich in Nordenham auf die gesamte Fläche der Gebietskörperschaft (außer befriedete Bezirke) einschließlich des Jagdbezirkes 020 (westlich Schneewarden) in der Gemeinde Butjadingen erstrecken.
- Der Geltungsbereich der Ausnahme in der Stadt Elsfleth soll in westlicher und südlicher Richtung durch den Verlauf der Landesstraßen L 864 bzw. L 865 begrenzt werden.

II.3. Obergrenze der zu entnehmenden Exemplare

- Aus Vorsorgegründen wurde zwischen Jägerschaft und Landkreis vereinbart, pro Konfliktschwerpunkt eine Obergrenze der jagdlich zu erlegenden Saatkrähen von maximal 300 Exemplaren pro Koloniestandort einzuhalten.
- Damit dieser Wert eingehalten wird, wurde vereinbart, dass nach 4 Wochen (Anfang Oktober) eine Abstimmung zwischen den jeweiligen Revierinhabern hinsichtlich ihrer Abschusszahlen erfolgen muss.

II.4. Antragsteller eines Antrages auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten und

II.5. Monitoring

- Antragssteller wäre die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft.
- Die Ergebnisse der bestandsregulierenden Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die lokale Population sind regelmäßig und zuerst in der Brutzeit der Saatkrähen im April 2026 durch ein entsprechendes Monitoring (Brutvogelerfassung an den betroffenen lokalen Koloniestandorten) zu überprüfen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!